



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Verein evangelische Grundschule Magdeburg“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Errichtung und Unterhaltung (Trägerschaft) einer evangelischen Bekenntnisgrundschule und aller dem Schulzweck dienlichen oder förderlichen Einrichtungen (insbesondere Hort). Die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einrichtungen soll in ihren pädagogischen Konzeptionen verbunden sein und orientiert sich am christlichen Menschenbild und seinen Werten. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Bildung, Erziehung und Betreuung in Zusammenarbeit mit den Eltern und Kindern an deren Bedürfnissen zu orientieren.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten in der Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes entgeltlich zu beauftragen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ein eventueller Jahresüberschuss ist für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Der/die Antragsteller/in kann gegen die Ablehnung Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Januar oder 31. Juli zu erklären
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - trotz wiederholter Mahnung mit jeweils 14-tägiger Zahlungsfrist und Ausschlussandrohung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, erkennt es den Ausschluss an.



4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Personen, die besondere Leistungen für den Verein oder die evangelische Grundschule erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung Mitgliedsbeiträge zu zahlen befreit.

§ 5 Mitwirkungsverbot

Ein Mitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
5. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmachtserteilung übertragen. Ein Mitglied kann nur für maximal ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben. Ein Mitglied, das sein Stimmrecht wirksam übertragen hat, gilt als anwesend.
6. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer/innen



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5-7 Mitgliedern:
 - Dem/der Vorsitzenden
 - 3 – 5 Stellvertreter/innen
 - Der/dem Kassenwart/in
2. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind gemeinsam der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand besteht zu mindestens zwei Dritteln aus Mitgliedern der evangelischen Landeskirchen oder Freikirchen.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
5. Nachwahlen durch die Mitgliederversammlung zur Erweiterung des Vorstandes bis zur satzungsgemäßen Maximalgröße sind möglich. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.
6. Der Vorstand kann weitere Mitglieder bis zur satzungsgemäßen Maximalgröße kooptieren.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem/der Sitzungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
8. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Kassenführung

1. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er/Sie führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
2. Zur Durchführung seiner Tätigkeit ist der/die Kassenwart/in abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung bei Auszahlungen zur Alleinvertretung berechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Die Rechnungslegungs- und Kassenprüfung wird von zwei Rechnungsprüfer/innen wahrgenommen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
4. Die Rechnungsprüfer/innen legen bei der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils am 1. Februar und 1. August eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe und Staffelung des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.



2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den evangelischen Kirchenkreis Magdeburg und muss dort zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

Ch. Neuß

Christina Neuß

Vorsitzende

Magdeburg, 19.01.2011